



Projekt-Nr. 4286-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplanänderung

„Gewerbliche Baufläche Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen“

Gemeinde Röfingen

Teil B: Begründung

Entwurf i. d. F. vom 12. Juni 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellungsverfahren	4
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Parallele Verfahren	4
1.3	Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung	4
1.4	Entwurf der Flächennutzungsplanänderung	4
1.5	Feststellungsbeschluss	4
2	Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung	5
2.1	Landesplanung/Regionalplanung	5
2.2	Bauleitplanung	5
2.2.1	Flächennutzung (vorbereitende Bauleitplanung)	5
2.2.2	Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)	5
2.3	Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
2.4	Planungsalternativen	6
2.5	Lage	7
3	Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs	7
4	Art der baulichen Nutzung	7
5	Erschließung	8
6	Niederschlagswasserbehandlung Baugrund	8
7	Immissionsschutz	8
8	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	8
9	Spezieller Artenschutz	9
10	Grünordnung/Naturschutz/Wald	9
11	Ver- und Entsorgung	10

12	Brandschutz	10
13	Denkmalschutz	10
14	Altlasten	11
15	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	11
16	Bestandteile der FNP-Änderung	11
17	Verfasser	12

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Röfingen hat in ihrer Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung "Gewerbliche Baufläche Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Parallele Verfahren

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen“, Gemeinde Röfingen.

1.3 Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Röfingen hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zuzustimmen. In der gleichen Sitzung wurde die Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang stattgefunden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen.

1.4 Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

In der Sitzung vom beschloss der Gemeinderat dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

1.5 Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Röfingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

2 Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung

2.1 Landesplanung/Regionalplanung

Die Gemeinde Röfingen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2022) eine Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum.

Die Gemeinde Röfingen gehört zum bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Planungsregion 15 „Donau-Iller“, für die der Regionalplan der Region Donau-Iller 1987 mit zugehörigen Fortschreibungen und Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2019 gilt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält für das Plangebiet keine konkreten flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Grundsätzlich sind die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Gemäß Darstellung des Regionalplans Donau-Iller von 1987 verläuft über dem Planbereich eine Richtfunkstrecke. Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans (2019) ist die Darstellung einer Richtfunkstrecke über dem Planbereich nicht gegeben. Grundsätzlich sind die Ziele des Regionalplans bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung entspricht mit ihrer Zielsetzung im Grundsatz den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung für den allgemeinen ländlichen Raum. Mit der Standortwahl im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbestand wird u.a. dem Anbindegebot gemäß Ziel B 3.3 LEP Bayern 2020 Rechnung getragen, wonach neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind (Vermeidung von Zersiedelung) und zudem flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten zu wählen sind. Durch eine Eingrünung der neuen Bauflächen erfolgt eine Einbindung der Planung in Natur und Landschaft.

2.2 Bauleitplanung

2.2.1 Flächennutzung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen vom stellt für das Plangebiet „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ dar. Der Bebauungsplan mit Festsetzung eines Gewerbegebietes kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röfingen entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

2.2.2 Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Für das Plangebiet existiert gegenwärtig keine Bebauungsplanung oder sonstige städtebauliche Satzung nach Baugesetzbuch.

2.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Gemeinde Röfingen liegt eine konkrete Anfrage einer gewerblichen Standorterweiterung für einen im Ortsteil Roßhaupten ansässigen Gewerbebetrieb im Bereich des vorliegenden FNP-Änderungsbereichs vor. Ein im Ortsteil Roßhaupten ansässiger Gewerbebetrieb verfügt an seinem jetzigen Standort unweit des Planbereichs über keinen räumlichen Erweiterungsspielraum, sodass der Betrieb sich hinsichtlich möglicher Erweiterungsoptionen an die Gemeinde Röfingen gewandt hat. Entsprechend der Aufgabenstellung hat die Gemeinde Röfingen unterschiedliche Standortoptionen in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbebetrieb untersucht und auf Grundlage eines durchgeführten Scoping-Termins bewertet. Der vorliegende Planbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Röfingen.

Mit der vorliegenden Planung soll die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der gewerblichen Nutzungen in Roßhaupten am nordwestlichen Ortsrand geschaffen werden, um über den im Parallelverfahren sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Baurecht zu schaffen.

Die vorliegende Planung dient damit insgesamt der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen Standortstärkung des Ortsteiles Roßhaupten.

Die vorliegende Bauleitplanung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Röfingen erforderlich.

2.4 Planungsalternativen

Der Standort des in Roßhaupten ansässigen Gewerbebetriebes bietet kein räumliches Entwicklungspotenzial. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zur vorliegenden Planung hat sich die Gemeinde Röfingen mit Planungsalternativen beschäftigt. Bereits im Flächennutzungsplan enthaltene gewerbliche Bauflächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Erweiterungsstandort betrachtet. Dabei wurde im gesamten Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Röfingen nach einer geeigneten Fläche gesucht. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen sind zwar in Röfingen selbst im Südwesten des Ortsbereichs gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, diese Flächen wurden aber bisher nicht als Gewerbeflächen in einem Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert. Die Gemeinde verfügt zudem zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die Grundstücke in diesem Bereich. Tatsächlich gibt es in Röfingen und Roßhaupten keine geeigneten gewerblichen Flächen, die einem Erwerb durch den Gewerbebetrieb unmittelbar zur Verfügung stehen und entsprechend betriebswirtschaftlich durch den Gewerbebetrieb benutzt werden können. Eine räumliche Nähe zwischen dem Bestandsbetrieb und der geplanten Betriebsenerweiterung ist für den Fortbestand des Betriebes erforderlich. Entsprechend wurde vorliegender Standort für die Erweiterung des ortsansässigen Betriebs entsprechend des tatsächlichen Bedarfs seitens der Gemeinde Röfingen herangezogen. Vorliegend wird ausschließlich für den ortsansässigen Betrieb eine gewerbliche Baufläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellt, sodass umfassende Bedarfsermittlungen zukünftiger gewerblicher Bauflächendarstellungen auf FNP-Ebene vorliegend nicht zielführend sind. Es werden hier nicht vorsorglich zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen, nur die für den in Roßhaupten bereits ansässigen Gewerbebetrieb notwendige Erweiterungsflächen. Somit handelt es sich um eine flächenschonende Planung. Die gewerbliche Baufläche ist im Eigentum der Gemeinde, sodass diesbezüglich eine zeitnahe Realisierung des Bauvorhabens möglich ist. Das vorliegende Plangebiet ist bereits grundlegend verkehrlich

erschlossen und kann ohne größeren Aufwand an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden. In dieser Hinsicht ist entsprechend eine kostensparende Baugebietsrealisierung möglich.

Der Gewerbebetrieb ist grundsätzlich Bestandteil der gemischten Nutzung im Ortsteil Roßhaupten. Diese gemischte Nutzung bleibt im Grundsatz weiterhin bestehen. Die gewerbliche Baufläche ist explizit auf den sich erweiternden Betrieb zugeschnitten und lässt keinen Spielraum für weitere Gewerbeansiedlungen. Es wird dementsprechend kein regionalbedeutsames Gewerbegebiet entwickelt, welches aus Sicht der Gemeinde Röfingen in Röfingen selbst realisiert werden müsste.

Der Planbereich schließt unmittelbar an den Siedlungsbestand von Roßhaupten an und bietet aufgrund der mit einem Gewerbegebiet verbundenen Lärmemissionen ein verträgliches Nebeneinander mit den benachbarten schützenswerten Nutzungen einer gemischten Baufläche.

2.5 Lage

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt am nordwestlichen Rand des Siedlungsbereiches von Roßhaupten, einem Ortsteil der Gemeinde Röfingen. Das Gebiet schließt südlich und östlich an das bestehende Siedlungsgebiet von Roßhaupten an. Das Gebiet ist bisher mit Wald bestanden und umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst primär das Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen. Um die Änderung des Flächennutzungsplans mit den umgebenden Darstellungen schlüssig darzustellen, sind umgebende Bereiche im Anschluss an dieses Grundstück in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen, um u.a. die dargestellte Ortsrandeingrünung an die aktuelle Planung anzupassen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung im Detail zu entnehmen.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Der Planbereich ist mit Wald bestanden, der zum Großteil aus Laubwald alter sowie junger Ausprägung besteht. Im Nordosten befindet sich ein Bereich, der mit einem Fichtenforst bestanden ist. Im Westen des Grundstücks Flur-Nr. 228 verläuft der „Hühleweg“. Nach Süden hin ist das betreffende Grundstück an die Hauptstraße angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich im großräumigen Naturpark "Augsburg – Westliche Wälder". Gesetzlich geschützte Biotopflächen oder in der amtlichen Biotopkartierung erfasst Flächen sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden.

Das Plangebiet steigt vom Süden nach Norden an und bewegt sich in einem Höhenniveau von ca. 506 – 510 m NHN. Westlich des Plangebietes schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nach Süden und Osten grenzt der Siedlungsbestand des Ortsteiles Roßhaupten mit gemischter Nutzung an. Im Norden des Planbereichs befindet sich die Rückstän- deponie des Kernkraftwerkes Gundremmingen und weiter nördlich die Boden- und Bau- schuttdeponie Roßhaupten der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH.

4 Art der baulichen Nutzung

Der FNP-Änderungsbereich stellt in dem für die Ansiedlung des Gewerbebetriebs vorgesehenen Bereich gewerbliche Bauflächen dar. Darüber hinaus stellt der FNP-Änderungsplan im Süden und Osten kleinräumig Dorfgebietsflächen dar, um die in diesem Bereich im

rechtswirksamen FNP dargestellt Ortsrandeingrünung aufzuheben und diese entsprechend der neuen Planungskonzeption um die geplanten gewerblichen Bauflächen zu legen. Damit die geplanten Bauflächen in die freie Landschaft integriert werden, wird somit im Norden und Westen eine entsprechende Ortsrandeingrünung dargestellt, die ihren Anschluss an die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Ortsrandeingrünung erhält. Zudem wird der Bereich des Flächennutzungsplanes geändert, indem das Planzeichen „L“ für Landschaftsbild enthalten ist. Entsprechend werden für diesen Bereich, wie bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthalten, Flächen für die Landwirtschaft mit der zugehörig in diesem Bereich verlaufenden oberirdischen Freileitung dargestellt.

5 Erschließung

Das Plangebiet wird vorliegend über die südlich verlaufende Hauptstraße und den westlich verlaufenden „Hühleweg“ verkehrlich erschlossen. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße St 2510 von Abs. 220 Stat. 2,370 bis Abs 220 Stat. 2,510 ein.

6 Niederschlagswasserbehandlung Baugrund

Auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse über die Untergrundverhältnisse aus benachbarten Bauvorhaben ist eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht gegeben.

Entsprechend wird im parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser auf öffentlichen und privaten Flächen nicht festgesetzt.

7 Immissionsschutz

Aufgrund der Nachbarschaft der gewerblichen Bauflächen zu schützenswerten Nutzungen mit Einstufungen als Dorf/Mischgebiet gemäß Flächennutzungsplan können für die Erweiterung Lärmkonflikte durch Gewerbelärm nicht ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden daher unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen die zu Verfügung stehenden Geräuschkontingente ermittelt und über sogenannte Emissionskontingente im Bebauungsplan festgesetzt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es an den schützenswerten Nutzungen der Umgebung nicht zu unverträglichen Gewerbelärmimmissionen kommt.

Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen können Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen entstehen, die auf den Planbereich einwirken. Diese sind zu dulden.

8 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) sowie § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brach liegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken. Insgesamt soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Diese Zielvorgabe ist bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich berücksichtigt, vor allem durch die Wahl des Standortes, indem eine siedlungsnahe Fläche gewählt wurde, durch die ein bereits bestehendes gewerblich genutztes Gebiet erweitert wird. Zwar wird durch die Flächennutzungsplanänderung ein bisher mit Wald bestandener Bereich einer gewerblichen Nutzung zugeführt, jedoch beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf die bestehende Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken, sodass eine verhältnismäßig kleine Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung vorgesehen ist. Mit der Ausweisung dieser neuen gewerblichen Baufläche reagiert die Gemeinde Röfingen auf eine konkret vorhandene Nachfrage eines in Roßhaupten ansässigen Betriebs. Innerörtliche Entwicklungspotenziale für gewerbliche Bauflächen entsprechend der Nutzungsanforderungen können seitens der Gemeinde alternativ nicht bereitgestellt werden.

Die Anbindung des Standortes kann durch eine Erweiterung bestehender Erschließungseinrichtungen erfolgen. Eine zeitnahe Realisierung des sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ist gegeben.

9 Spezieller Artenschutz

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch zulässig werdende Bebauung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz eintritt oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als „Fachbeitrag Artenschutz“ integriert. Die saP arbeitet heraus, inwieweit sich die Planung hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt. Hinsichtlich betroffener Arten (Prognose von Schädigungen und Störungen) werden Vermeidungs- bzw. Kompensatorische CF-Maßnahmen festgelegt, welche gewährleisten, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass ein Vollzug der Planung ohne Verstoß gegen die o. g. Verbotstatbestände realisiert werden kann.

10 Grünordnung/Naturschutz/Wald

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus Laubwald alter sowie junger Ausprägung und einem kleinen Bereich im Nordosten aus einem Fichtenforst.

Das Plangebiet unterliegt keinem Schutzstatus und enthält keine Biotopflächen nach amtlicher Biotopkartierung. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt. Der Planbereich befindet sich innerhalb des großräumigen Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“. Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Gemäß Waldfunktionskarte für den Landkreis Günzburg als Teil des Waldfunktionsplans für die Region Donau-Iller wird für das gegenständliche Plangebiet dem Wald keine besondere Funktion zugeordnet.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist gemäß Artikel 2 Bayerisches Waldgesetz Wald im Sinne dieses Gesetzes. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer gewerblichen Nutzung bedeutet eine Änderung der Bodennutzungsart und bedarf gemäß Artikel 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz der Erlaubnis. Diese wird im vorliegenden Fall durch den im Parallelverfahren sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ersetzt.

Die planungsbedingten Eingriffe in Naturhaushalt, Landschaftsbild und Wald mit nachteiligen Auswirkungen auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen, vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen. Der zu rodende Wald ist durch eine flächengleiche Neupflanzung zu ersetzen. Diese Belange sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. Im Bebauungsplan ist mittels einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der planungsbedingte Ausgleichsbedarf (naturschutzfachlich und waldrechtlich) zu ermitteln und geeignete Ausgleichsflächen inkl. Erstaufforstung sind festzusetzen.

Auf Flächennutzungsplanebene wird im Norden und Westen entlang der gewerblichen Baufläche eine Ortsrandeingrünung am künftigen Ortsrand zur freien Landschaft hin vorgesehen, damit sich die gewerbliche Baufläche in die umgebene Landschaft einfügt.

11 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz erfolgen. Eine möglicherweise erforderlich werdende Erweiterung der Kapazitäten und der Umgang mit Niederschlagswasser sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

12 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand und Katastrophenschutz zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung der gewerblichen Baufläche nach der Industriebaurichtlinie möglich ist und entsprechend ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h für 2 Stunden anzusetzen ist.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ ist zu achten.

13 Denkmalschutz

Gemäß Bayerischem Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

Sollten dennoch bei Grabungsarbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes dem Landratsamt Günzburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

14 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Planbereich nicht bekannt.

15 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Bereich Forsten
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- 6 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., München
- 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 8 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg
- 9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 12 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 13 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 14 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 15 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 16 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 17 Lechwerke AG Augsburg
- 18 Markt Jettingen-Scheppach
- 19 Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e. V.
- 20 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 21 Regionalverband Donau-Iller
- 22 schwaben netz gmbh
- 23 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 24 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 25 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 26 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
- 27 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang, Haldenwang
- 28 Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang, Haldenwang

16 Bestandteile der FNP-Änderung

- Teil A: Planzeichnung, Entwurf in der Fassung vom 12. Juni 2023
- Teil B: Begründung, Entwurf in der Fassung vom 12. Juni 2023
- Teil C: Umweltbericht, Entwurf in der Fassung vom 12. Juni 2023

17 Verfasser

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 12. Juni 2023

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Daniela Saloustros

Gemeinde Röfingen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister